



Merkblatt

über Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

Falls Sie sich als Mutter oder Vater für Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern (bis 2-jährig) interessieren, erkundigen Sie sich unter **www.lotse.zh.ch** nach der zuständigen Adresse.
[http:// www.lotse.zh.ch/kleinkindbetreuungsbeitraege](http://www.lotse.zh.ch/kleinkindbetreuungsbeitraege)

Für die Gewährung von Beiträgen gelten folgende Voraussetzungen

1. Zivilrechtlicher Wohnsitz eines antragstellenden Elternteils im Kanton Zürich seit mindestens einem Jahr.
2. Die Erwerbstätigkeit beim alleinerziehenden Elternteil darf nicht mehr als ein halbes Pensum, bei zusammenlebenden Eltern insgesamt nicht mehr als eineinhalb und nicht weniger als ein ganzes Pensum betragen. Bezüger von Renten aus Sozialversicherungen und Studierende werden Erwerbstätigen gleichgestellt.
3. Die Kindesbetreuung durch Dritte darf gesamthaft 2.5 Tage in der Woche nicht übersteigen.
4. Die Anspruchsberechtigung entfällt bei einem nach steuerrechtlichen Grundsätzen errechneten Reinvermögen vom mehr als Fr. 25'000 für alleinerziehende und Fr. 35'000 für zusammenlebende Eltern.
5. Der Anspruch auf Bezüge besteht erstmals in dem Monat, in welchem die Anmeldung eingereicht wird – jedoch frühestens ab Geburt – und sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung erfüllt sind. Er erlischt am Ende des Monats, in dem eine dieser Voraussetzungen dahinfällt, spätestens am Tag vor Vollendung des 2. Altersjahres. Erfolgt die Anmeldung innerhalb von 3 Monaten seit der Geburt oder nach Umzug in eine andere Gemeinde im Kanton Zürich, werden die Beiträge rückwirkend ausgerichtet.

Höhe der Beiträge

Die Beiträge entsprechen der Differenz zwischen Lebensbedarf und anrechenbarem Einkommen. Sie betragen pro Monat maximal Fr. 2'000.

Der Lebensbedarf wird wie folgt ermittelt

- a) Grundbetrag pro Jahr für alleinerziehende Eltern mit einem Kleinkind Fr. 18'600
- b) Grundbetrag pro Jahr für zusammenlebende Eltern mit einem Kleinkind Fr. 25'600
- c) Zuschlag für jedes weitere eigene im gleichen Haushalt lebende Kind Fr. 3'900
- d) Zuschlag Mietzins: Miete inkl. Nebenkosten gemäss Belegen, maximal aber Fr. 13'100

Leben mehrere Mieter in einer Wohnung, wird der Mietzins anteilmässig berücksichtigt.

Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens werden das AHV-pflichtige Nettoeinkommen aus Erwerb, Kinder- und Familienzulagen, Kapitalerträgen, Leistungen von Versicherungen und Alimentenleistungen von Dritten berücksichtigt. Abzugsberechtigt sind vertraglich oder gesetzlich festgesetzte Unterhaltsleistungen an Dritte sowie Berufsauslagen gemäss steuerrechtlichen Ansätzen. Bei alleinerziehenden Eltern kommt beim Erwerbseinkommen ein Freibetrag von höchstens Fr. 5'000 in Abzug.

Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

1. Die Gesuchsteller sind zu wahrheitsgemässen Angaben über die eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet. **Bei massgeblichen Veränderungen ist die Beitragsstelle sofort zu orientieren**, wie z.B. Wohnortwechsel, Mietergemeinschaft, Zusammenleben mit dem anderen Elternteil, Heirat, Kindesbetreuung durch Dritte, Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Mietzinsänderungen. Allenfalls hat eine Neueinschätzung mit Anpassung des Beitrages zu erfolgen.
2. Beiträge, die zu Unrecht ausbezahlt worden sind, werden zurückgefordert. Beruht die unrechtmässige Auszahlung auf einem schuldhaften Verhalten des Empfängers, werden die Beiträge samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückgefordert. Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, wird mit Busse bis zu Fr. 3'000 bestraft.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen

- a) Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis; allfällige Unterlagen über den Zuzug in den Kanton (Karenzfrist 1 Jahr)
- b) Unterlagen zur Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - drei aktuelle Lohnbelege
 - Lohnausweis
 - Arbeitsvertrag
 - unterschriebene neueste Steuererklärung (inkl. sämtliche Beilagen)
 - Belege über Ersatzeinkommen/Versicherungsleistungen
 - Rentenentscheide mit Beleg über aktuelle Leistung
 - Entscheid über Zusatzleistungen
 - unterschriebenen Geschäftsabschluss/Hilfsblatt A (Selbständigerwerbende)
 - Vermögensnachweis
 - für Gesuchsteller/innen in Erstausbildung: Stipendienentscheid oder Einkommens- und Steuerunterlagen der Eltern
- c) Mietvertrag mit Beleg über aktuellen Mietzins und Nebenkosten.
- d) allfällige Gerichtsurteile, -entscheide und/oder Unterhaltsvertrag
- e) Bescheinigung über Fremdbetreuung des Kindes

Juni 2009 / RMe